

## Mandatsbedingungen

der Flick Gocke Schaumburg GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

1. Diese Mandatsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen der Gesellschaft und dem jeweiligen Auftraggeber, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder unabdingbar gesetzlich vorgeschrieben ist. Mandate werden der Gesellschaft erteilt, nicht einzelnen für die Gesellschaft tätigen Personen. Soweit aufgrund einer Vereinbarung ein Vertragsverhältnis mit einzelnen Mitarbeitern der Gesellschaft zustande kommt, gelten diese Mandatsbedingungen im Verhältnis zu den betroffenen Mitarbeitern entsprechend.
2. Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB. In allen anderen Fällen wird die Haftung der Gesellschaft für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall auf Euro 7,5 Mio. beschränkt, soweit das gesetzlich zulässig ist. Die Haftungsbeschränkung gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Die Gesamthaftung der Gesellschaft gegenüber mehreren Auftraggebern und/oder mehreren Anspruchsberechtigten wird auf insgesamt Euro 7,5 Mio. beschränkt. Die Gesellschaft unterhält eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung, deren Versicherungssumme die gesetzlichen Mindestsummen um ein Mehrfaches übersteigt.
3. Ein Schadensersatzanspruch kann gegenüber der Gesellschaft nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von fünf Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.
4. Der Auftraggeber wird hiermit auf die Möglichkeit einer Einzelobjektversicherung hingewiesen. Sollte er der Ansicht sein, dass die in Nr. 2. bezeichnete Haftungssumme das Risiko nicht angemessen abdeckt, wird die Gesellschaft auf sein Verlangen eine Einzelobjektversicherung abschließen, sofern der Auftraggeber sich bereiterklärt, die dadurch entstehenden Mehrkosten zu übernehmen.
5. Die Gesellschaft haftet nicht für telefonisch oder sonst mündlich abgegebene Erklärungen und Auskünfte.
6. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner für alle Forderungen der Gesellschaft in dieser Angelegenheit. Gegenüber der Gesellschaft sind mehrere Auftraggeber Gesamtgläubiger. Die Gesellschaft darf sich auf die Informationen und Weisungen eines jeden von mehreren Auftraggebern stützen, soweit nicht einer schriftlich widerspricht; in diesem Fall kann das Mandat sofort beendet werden.
7. Die Gesellschaft ist berechtigt, Geld und Geldeswert für den oder die Auftraggeber in Empfang zu nehmen und hieraus ihre gesamten Vergütungs- und Erstattungsansprüche zu befriedigen.
8. Die Verpflichtung der Gesellschaft zur Aufbewahrung und Herausgabe von Handakten erlischt fünf Jahre nach Beendigung des Auftrages. Danach dürfen alle in ihrem Besitz befindlichen Aktenstücke vernichtet werden, wenn zuvor der Auftraggeber aufgefordert wurde, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber die Handakten nicht innerhalb von sechs Monaten, nachdem er die Aufforderung erhalten hat, abgeholt hat.
9. Diese Mandatsbedingungen gelten nicht, wenn und soweit die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vereinbart werden.
10. Sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, wird für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Mandatsverhältnis Bonn als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart. Es gilt ausschließlich materielles deutsches Recht.
11. Die Gesellschaft weist gem. § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz darauf hin, dass sie nicht verpflichtet und bereit ist, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.
12. Diese Mandatsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und in Zukunft erteilten Aufträge. Sie entbinden nicht von der Einhaltung des jeweils gültigen Landesrechtes.
13. Der Auftraggeber verpflichtet sich, ihm ausgehändigte schriftliche Unterlagen (Gutachten, Vermerke etc.) vertraulich zu behandeln und nicht – auch nicht ihrem wesentlichen Inhalt nach – an Dritte weiterzugeben, es sei denn, die Gesellschaft hat hierzu vorher schriftlich ihre Zustimmung erteilt. Der Auftraggeber verpflichtet sich, diese Verpflichtung auch seinen Mitarbeitern aufzuerlegen. Der Auftraggeber darf ihm übersandte Unterlagen auch ohne vorherige Zustimmung der Gesellschaft einem zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Sachverständigen zugänglich machen, der ihn in gleicher Angelegenheit berät, sofern der Auftraggeber diesen zur vertraulichen Behandlung der ihm überlassenen Unterlagen verpflichtet hat.
14. Wenn der Auftraggeber der Gesellschaft eine Adresse für eine elektronische Kommunikation, insbesondere eine E-Mail-Adresse oder einen sonstigen Kommunikationsweg mitteilt oder verwendet, kann die Gesellschaft die mandatsbezogene Kommunikation mit dem Auftraggeber auch auf diesem Kommunikationsweg führen. Der Auftraggeber wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die elektronische Kommunikation, insbesondere die Kommunikation per E-Mail mit Risiken behaftet ist, da (i) sie Viren oder andere Schadsoftware enthalten kann und (ii) nicht sichergestellt werden kann, dass Nachrichten tatsächlich von dem (ausgewiesenen) Absender stammen. Sofern die Voraussetzungen der Verschlüsselung nicht vorliegen, kann (iii) elektronische Kommunikation auch nicht sicher vor Zugriffen Dritter (z.B. Abfangen, Lesen) geschützt werden.  
  
Die Gesellschaft verwendet für ihren sämtlichen ausgehenden E-Mail-Verkehr die sog. Transportverschlüsselung (SSL/TLS-Verschlüsselung). Soweit die Transportverschlüsselung auch beim Auftraggeber standardmäßig eingestellt ist, erfolgt die E-Mail-Kommunikation von Beginn an und ohne weitere Abstimmung verschlüsselt, mit der Folge, dass der Inhalt der E-Mail auf dem Versandweg über das Internet geschützt ist. Eine noch weitergehende Verschlüsselung einer E-Mail ist im Wege der sog. Inhaltsverschlüsselung möglich (S/MIME-Verfahren). Der Auftraggeber hat bei Erteilung des Auftrags und danach jederzeit die Möglichkeit zu entscheiden, seine elektronische Kommunikation mit der Gesellschaft nach dem S/MIME-Verfahren zu führen. Hierzu bedarf es lediglich einer entsprechenden ausdrücklichen Mitteilung des Auftraggebers an die Gesellschaft.  
  
Bitte lesen Sie zu Fragen der elektronischen Kommunikation auch unsere allgemeine Datenschutzerklärung.
15. Sollte eine in diesen Mandatsbedingungen enthaltene Regelung unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Die unwirksame Regelung oder die Lücke gelten als durch diejenige wirksame Regelung ersetzt, die dem am nächsten kommt, was der Auftraggeber und die Gesellschaft vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder die Lücke erkannt hätten. Dies gilt insbesondere, wenn eine Regelung deshalb unwirksam ist, weil sie nach Maß und Grad von dem rechtlich Zulässigen abweicht.